

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 72/11 B

L 10 KR 42/08 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 R 106/05 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2012 durch den Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden und die Richterin Dr. R o o s sowie den Richter Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten AOK versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm 1328,64 Euro Kosten für Fahrten von Magdeburg zur ambulanten Behandlung nach Münster seit 2005 zu erstatten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, weder ersetzten die alle drei bis vier Monate erforderlichen Fahrten zur Behandlung der Cystinose des Klägers eine voll- oder teilstationäre Behandlung noch seien nach den Krankentransport-Richtlinien die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Genehmigung von Fahrten zur ambulanten Behandlung gegeben (*Urteil vom 14.7.2011*).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Wer sich dabei auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruft, darf sich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - juris und vom 16.2.2009 - B 1 KR 87/08 B - juris*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden.
- 5 Der Kläger wirft die Frage auf:
Sind die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) über die Verordnung



von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (*Krankentransport-Richtlinien*) nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 12 SGB V eine auf hinreichender demokratischer Legitimierung entstandene Rechtsgrundlage für einen Leistungsausschluss, um dem Versicherten die Gewährung von Fahrtkosten zu notwendigen auswärtigen ambulanten Arztbesuchen zu versagen?

- 6 Die Beschwerdebegründung zeigt indessen den Klärungsbedarf nicht auf. Der erkennende Senat hat sich bereits mehrfach sowohl mit der weitergehenden Fragestellung der hinreichend demokratischen Legitimation des GBA als Normgeber von Richtlinien zur Konkretisierung der Leistungsansprüche der Versicherten (*vgl BSGE 107, 287 = SozR 4-2500 § 35 Nr 4, RdNr 33; BSGE 107, 261 = SozR 4-2500 § 35 Nr 5, RdNr 22, jeweils mwN*) als auch mit der engeren Frage der Verfassungsmäßigkeit der Krankentransport-Richtlinien bei ambulanter Behandlung befasst (*vgl BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 1 RdNr 12 ff; BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 5 RdNr 28 ff*). Ist eine Rechtsfrage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - juris; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 316*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn die in ihr zitierte Rechtsprechung des BVerfG hat der erkennende Senat ebenso berücksichtigt (*vgl zB BSGE 97, 190 = SozR 4-2500 § 27 Nr 12, RdNr 14 unter Bezug auf BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5; BSGE 107, 287 = SozR 4-2500 § 35 Nr 4, RdNr 33 unter Bezug auf BVerfGE 106, 275 = SozR 3-2500 § 35 Nr 2*) wie die Kritik in der vom Kläger angeführten Literatur (*vgl hierzu zB BSGE 107, 287 = SozR 4-2500 § 35 Nr 4, RdNr 33 f unter Bezug auf Neumann NZS 2010, 593; Hauck NZS 2010, 600*). Der Kläger zeigt demgegenüber keine neuen Gesichtspunkte auf.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

